

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 372/06 B

L 4 R 436/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 RJ 112/04 (SG Koblenz)

.....,

Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

1.

2.,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und die Richterin Dr. Gönniker beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.5.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG rügt, hat er bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 6 Des Weiteren rügt der Kläger einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Verkennung der vorliegenden Sachverständigengutachten. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Dies gilt entgegen der Auffassung des Klägers auch dann, wenn ein "krasser Verstoß" gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gegeben wäre. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG schließt einen Revisionszulassungsgrund bei Verletzung dieser Norm schlechthin aus, unabhängig davon, in welchem Ausmaß die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten worden sind.
- 7 Ebenso wenig kann die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*) der Beschwerde zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur



Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern ebenfalls darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG das Gutachten Dr. B. nicht in seine Erwägungen und seine Entscheidungsfindung einbezogen habe. Nach diesem Gutachten sei er, der Kläger, auf Grund der bei ihm vorliegenden umfangreichen orthopädischen Gesundheitsstörungen nicht mehr in der Lage, schwere und dauerhaft mittelschwere Arbeiten zu verrichten, was summa summarum zu einer zumindest teilweisen Erwerbsminderung führe. Mit diesem Vorbringen ist die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ausreichend dargetan. Der Kläger hat nicht dargestellt, dass das Urteil ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu hätte der Kläger insbesondere aufzeigen müssen, von welchem Leistungsvermögen das Berufungsgericht ausgegangen ist und dass das LSG nach seiner materiellen Rechtsansicht unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. B. einen Anspruch zumindest auf teilweise Erwerbsminderungsrente bejaht hätte.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

